

II-671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

## A N T R A G

No. ....62.../A  
Präs.: 15. MAI 1987

der Abgeordneten Hochmair, Dr. Stummvoll  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
die Errichtung eiens Fonds "Österreichisches  
Bundesinstitut für Gesundheitswesen" geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Bundesgesetz über die  
Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für  
Gesundheitswesen" geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches  
Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl.Nr.63/1973, wird wie  
folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

"§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus vierzehn Mitgliedern. Als  
Mitglieder sind zu bestellen:

1. drei vom Bundeskanzler,
2. zwei vom Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. eines vom Bundesminister für Finanzen,
4. eines vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
5. eines vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport,
6. eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,

-2-

7. zwei Vertreter der Bundesländer aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Landeshauptmänner,
8. ein Vertreter des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeindebundes,
9. eines von der Österreichischen Ärztekammer und
10. eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger."

2. § 6 Abs. 1 lit.e und f lautet:

- "e) die Beschußfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Stellenplans und den Rechnungsabschluß;
- f) die Beschußfassung über den Jahresbericht des Geschäftsführers und die Vorlage des Berichtes an den Bundeskanzler."

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a. Der Fonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof."

4. § 15 Abs. 1 und 2 lautet:

"§ 15. (1) Der Fonds wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung vom Bundeskanzler beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse des Fonds, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften nicht entsprechen.

(2) Die Beschlüsse der Organe des Fonds bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Bundeskanzlers:

- 3 -

1. die Geschäftsordnung,
2. der Jahresvoranschlag,
3. der Rechnungsabschluß,
4. der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben,
5. Der Abschluß unbefristeter Dienstverträge.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschuß den gesetzlichen Vorschriften entspricht und im Falle der Z 4 und 5 mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds und den Beschlüssen des Kuratoriums im Einklang steht."

5. § 17 Abs. 1 lautet:

- "§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich
1. des § 5 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
  2. des § 5 Abs. 1 Z 3 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
  3. des § 5 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
  4. des § 5 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport,
  5. des § 5 Abs. 1 Z 6 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut."

- 4 -

## A r t i k e l II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Gesundheitsausschuß zuzuweisen.

- 5 -

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Der Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", der mit Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl.Nr.63, errichtet wurde, unterliegt mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht einer umfassenden Kontrolle durch den Rechnungshof. Durch die vorliegende Novelle soll diese umfassende Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes, dessen Prüfungskompetenz derzeit nur eingeschränkt gemäß § 13 RHG 1948 hinsichtlich der auftrags- und widmungsgemäßen Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel besteht, vorgesehen werden.

Weiters soll den durch die Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.78/1987 eingetretenen Kompetenzänderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums, Rechnung getragen werden.

Schließlich sind die Aufgaben des Kuratoriums bzw. der Aufsichtsbehörde zu konkretisieren und zu erweitern.

- 6 -

## B. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 1)

Im Hinblick auf die im Sinne einer wohlverstandenen Umwelthygiene gebotene Minimierung gesundheitlicher Risiken durch Umwelteinflüsse ist es erforderlich, auch einen Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in das Kuratorium aufzunehmen. Durch die Vertretung des Umweltministeriums im Kuratorium soll auch eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt gewährleistet werden.

Weiters sind in dieser Gesetzesstelle Anpassungen an die durch die Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987 geänderten Ressortbezeichnungen vorzunehmen.

### Zu Art. I Z 2 (§ 6 Abs. 1 lit.e und f)

Neben der gebotenen Anpassung an die durch die schon erwähnte Novellierung des Bundesministeriengesetzes gegebenen Änderungen wird ausdrücklich normiert, daß die Beschußfassung des Kuratoriums über den Jahresvoranschlag auch den Stellenplan einschließt.

### Zu Art. I Z 3 (§ 13a)

Die Mittel des Fonds werden hauptsächlich durch Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind, aufgebracht. Demgegenüber wird aber dieser Fonds weder von Organen des Bundes verwaltet, noch von Personen bzw. von Personengemeinschaften, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind. Lediglich acht der insgesamt dreizehn Kuratoriumsmitglieder werden durch Bundesorgane, die übrigen fünf jedoch direkt von anderen Rechtsträgern oder Personengemeinschaften bestellt. Im

- 7 -

Zusammenhang damit hat der Rechnungshof Überlegungen hinsichtlich seiner Zuständigkeit zur Überprüfung des Fonds angeregt. Er ist zum Ergebnis gelangt, daß für eine Kompetenz zur Überprüfung des Fonds das Merkmal fehlt, daß alle an der Verwaltung beteiligten Personen von Bundesorganen ernannt werden.

Der Rechnungshof hält es im Hinblick auf die Bedeutung des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen für geboten, daß durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds eine umfassende Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung des Fonds begründet wird. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, die hiefür notwendigen legislativen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Im Sinne dieser Empfehlung des Rechnungshofes soll nun die Rechtsgrundlage für eine umfassende Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Überprüfung des Fonds geschaffen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 15 Abs. 1 und 2)

Neben der auch hier gebotenen Anpassung an die neue Ressortverteilung werden die Genehmigungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde einerseits auf bestimmte Personalaufnahmen ausgedehnt und andererseits dahin konkretisiert, daß hiebei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fonds und auf die Beschlüsse der Kuratoren Bedacht zu nehmen ist.

Zu Art. I Z 5 (§ 17 Abs. 1)

Anpassung der Vollzugsbestimmung an die neue Ressorteinteilung.